

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-72/2026</b>	
Fachbereich	Haupt- und Personal- amt
Sachbearbeiter	Tim Wahl
Datum	21.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Johannisberg	29.04.2026	beschließend

**Betreff:**

**Wahl des Ortsvorstehers / der Ortsvorsteherin**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat wählt ..... zum / zur neuen Ortsvorsteher/in.

**Sachverhalt / Begründung:**

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers vorzunehmen (§ 57 Abs. Satz 1 HGO). Erst mit dieser Wahl und der Annahme der Wahl durch den gewählten Vorsitzenden hat sich der Ortsbeirat konstituiert.

**Wahlleiter ist der bisherige Ortsvorsteher**

Bewirbt er sich selbst wieder, so scheidet er für die Dauer des Wahlverfahrens als Sitzungsleiter wegen Befangenheit aus. In diesem Fall sollte das am längsten ununterbrochene Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz bis zur Wahl eines neuen Ortsvorstehers führen.

Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 55 Abs. 3 per Akklamation erfolgen. Sobald ein Mitglied des Ortsbeirat der Wahl per Akklamation widerspricht, muss die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt werden. Entsprechende Stimmzettel sind anzufertigen. Da es sich um eine Mehrheitswahl handelt, ist auch die Möglichkeit einer „Nein-Stimme“ vorzusehen, da nur dann festgestellt werden kann, ob die gemäß § 55 Abs. 5 erforderliche Stimmenmehrheit – „mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen“ – erreicht ist. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Sollte die Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht werden, so gilt folgendes: War nur ein Bewerber vorgeschlagen, so ist die Wahl ergebnislos beendet und es ist eine erneute Wahl anzusetzen. Sind hingegen mehrere Bewerber vorgeschlagen worden, von denen keiner die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen (§ 55 Abs. 5 Satz 2 HGO). Bei einer erfolgreichen Wahl stellt der Wahlleiter das Ergebnis fest und befragt den Gewählten / die Gewählte, ob er / sie die Wahl annimmt.

Der Vorsteher / die Vorsteherin übernimmt den Vorsitz und leitet von nun an die Sitzung des Ortsbeirates. Damit hat sich der Ortsbeirat konstituiert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Bürgermeister